

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0291/07	Datum 21.06.2007
Dezernat: I	FB 32	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	07.08.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	30.08.2007	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	31.08.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.09.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.10.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,Amt 66,FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg durch Sichtwerbung im Zusammenhang mit Wahlen (Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung)

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X		2007				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr							
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

Termin	
--------	--

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Herr Schreyer, Tel. 540 2063	Unterschrift AL/FBL Herr Dr. Emcke
----------------------------	--	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Holger Platz
-----------------------------------	--------------	--------------

Begründung:

Mit Beschluss-Nr. 1203-39(IV)06 des Stadtrates wurde der Oberbürgermeister beauftragt, eine städtische Richtlinie über die Plakatierung bei Wahlen innerhalb der Grenzen der Landeshauptstadt Magdeburg als Satzungsentwurf vorzulegen.

Bereits in der Stellungnahme S0133/06 wurde seitens der Verwaltung signalisiert, sich in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung erfahrener Wahlkämpfer über

- > die derzeit erteilten Auflagen
 - > weitere Auflagen und
 - > mögliche Satzungsregelungen
- zu verständigen.

Die Verwaltung wandte sich daraufhin an die Fraktionsgeschäftstellen und bat um die Benennung jeweils einer Person aus den Fraktionen oder den Stadt- bzw. Landesverbänden, die gemeinsam mit der Verwaltung einen Satzungsentwurf entwickelt. In den Monaten Dezember 2006 und Januar 2007 fanden insgesamt drei Beratungen statt. Seitens der Verwaltung nahmen Vertreter des Fachbereiches Bürgerservice und Ordnung sowie des Tiefbauamtes teil. Die Arbeit in der Arbeitsgruppe war durch ein sehr sachliches und konstruktives Klima geprägt. Bedeutsam war vor allem die Tatsache, dass die bisherigen und die geplanten Regelungen zur Wahlwerbung aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet wurden. Auf der einen Seite die Vertreter der Stadt, die eine Überplakatierung und die damit einhergehenden negativen Begleiterscheinungen in den Griff bekommen wollen und sollen, und auf der anderen Seite Personen, die direkt von den Regelungen betroffen sind und ein Spagat leisten müssen zwischen wirkungsvollster Wahlwerbung und der diese doch einengenden Normen.

Im ersten Termin der Arbeitsgruppe wurden insbesondere die rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Wahlplakatierung erörtert. Aus der Diskussion heraus entwickelte die Verwaltung einen Satzungsentwurf, der in zwei weiteren Terminen abgestimmt wurde. Hierbei wurden die einzelnen Vorschriften diskutiert und versucht, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung einen gemeinsamen Nenner zu finden.

Bis auf wenige - meist redaktionelle - Änderungen nach dem Ämterdurchlauf entspricht die zur Abstimmung gestellte Satzung dem Ergebnis der Erörterungen in der Arbeitsgruppe.

Zum Satzungsentwurf im einzelnen:

Das Aufstellen und Anbringen von Sichtwerbung (Plakaten) auf gewidmeten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erfüllt - auch wenn Plakate der politischen Willensbildung dienen - den Tatbestand der Sondernutzung. Die Sondernutzung kann durch Satzung oder durch eine im Einzelfall erteilte Sondernutzungserlaubnis geregelt werden.

Durch eine Satzung kann Wahlwerbung als Sondernutzung von der Erlaubnispflicht befreit werden und die Ausübung dieser Art der Sondernutzung geregelt werden. Die gesetzlichen Ermächtigungen zum Erlass einer die Wahlwerbung regelnden Satzung sind zu Beginn des Entwurfes genannt.

Auch im Gem. RdErl. des MI und MLV vom 9. Januar 2007- 36.2-1145 - Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt - wird den Gemeinden empfohlen, diese Sondernutzungen durch Satzung zu regeln.

Erläuterungen zu § 1:

Zu Absätzen 1 und 2)

Regelungen dürfen nur für den rechtlich-öffentlichen Verkehrsraum getroffen werden. Die Vorschriften der Satzung gelten ausschließlich für die gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Das Anbringen von Plakate in öffentlichen Grünanlagen ist laut Grünanlagensatzung untersagt.

Sofern Plakate auf privaten Grundstücken an den dort vorhanden Einrichtungen und Anlagen angebracht werden, ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten grundsätzlich nicht zulässig. Im Falle einer unberechtigten Nutzung kann sich der Besitzer oder Eigentümer Besitzstörungen oder Eigentumsbeeinträchtigungen über seine privatrechtlichen Abwehrrechte erwehren.

Zu Absatz 3)

Absatz 3 soll unterstreichen, dass neben die Vorschriften der Satzung zur Wahlwerbung weitere gesetzliche Regelungen zur (Wahl-)Werbung zu beachten sind.

Beispielsweise sind nach § 33 Absatz 2 Satz 2 StVO Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Schranken, Sperrpfosten, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Geländer, Absperrgeräte, Leiteinrichtungen, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen) unzulässig. Von diesem Verbot ist auch keine Ausnahme möglich. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 10 StVO darf nur für die Flächen von Leuchtsäulen, an denen Haltestellenschilder öffentlicher Verkehrsmittel angebracht sind, erteilt werden. Derartige Leuchtsäulen sind in Magdeburg unüblich.

Das Bundeswahlgesetz, das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt verbieten während der Wahlzeit jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild in und am Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude.

Die anderen gesetzlichen Regelungen haben neben den Vorschriften in der Satzung Bestand und gelten bei Zuwiderhandlungen vorrangig.

Zu Absatz 4)

Plakataktionen sind auch bei den dort genannten Elementen der unmittelbaren Demokratie zu erwarten. Auch hierfür sollen die Vorschriften der Satzung gelten.

Erläuterung zu §§ 2 und 3:

Bislang mussten die Parteien eine Sondernutzungserlaubnis beim Tiefbauamt beantragen. Die Erlaubnis wurde kostenfrei erteilt. Erlaubt wurde grundsätzlich nur das Anbringen an den Lichtmasten. In der Erlaubnis wurde keine Beschränkung zur Zahl der Plakate verfügt. Auch der beantragte Zeitraum vor den Wahlen bot in keinem Fall Anlass für eine abweichende Anordnung. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis war im Grunde lediglich eine Formsache.

Die Erteilung der Erlaubnis und die entsprechende Bearbeitung entfallen durch die Freistellung in § 2 Absatz 1, sofern die Regelungen der Satzung eingehalten werden. Die Werbung an Lichtmasten bedarf dann keiner Sondernutzungserlaubnis mehr.

Es besteht lediglich nur noch eine Anzeigepflicht, sofern im Stadtgebiet an Lichtmasten unter Einhaltung der Satzungsregelungen plakatiert werden soll. Die Pflicht für die politischen Parteien, Wählergruppierungen, Einzelbewerber, gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg die handlungsfähigen Personen zu benennen sowie deren ladungsfähige Anschrift mitzuteilen, soll sicherstellen, dass bei Verstößen gegen die Satzung ein Ansprechpartner vorhanden ist, der aufgefordert werden kann, rechtswidrige Zustände zu beenden.

Sofern von der üblichen Wahlwerbung mit Plakaten an Lichtmasten abgewichen werden soll, bedarf es nach wie vor eines Antrages auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Dies trifft beispielsweise für die ebenerdig aufgestellten großen Plakatwände oder Plakatständer zu. Für diese Fälle ist eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse unabdingbar.

Erläuterungen zu § 4:

Diese Vorschrift enthält eine für alle politischen Parteien, Wählergruppierungen und jeden Einzelbewerber verbindliche Regelung zur Dauer der Wahlwerbung. Bislang wurden alle beantragten Zeiträume vor den Wahlen genehmigt. In der Regel bezogen sich die Anträge auf einen Zeitraum von drei Monaten vor den Wahlen. In jeweils nur einem Fall wurde die Wahlwerbung noch zeitiger beantragt.

Die Zulässigkeit der Wahlwerbung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten vor Wahlen stellt sicher, dass auch neue Wahlvorschlagsträger nicht benachteiligt werden. Wahlvorschläge sind beispielsweise bei Kommunalwahlen 47 Tage vor der Wahl einzureichen (§ 29 Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt). Wäre vorher eine Wahlwerbung ausgeschlossen, führt dies dazu, dass die betreffenden Wahlvorschlagsträger nicht angemessen für Unterstützungsunterschriften werben können.

Als Beispiel sei hier die Landeshauptstadt München angeführt. Die Plakatierungsverordnung lässt ebenfalls den Beginn der Wahlwerbung drei Monate vor Wahlen zu.

Erläuterungen zu § 5:

Auf das Einräumen der Möglichkeit, im rechtlich-öffentlichen Verkehrsraum zu werben, haben die politischen Parteien, Wahlgruppierungen und Einzelbewerber einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch, da die Wahlwerbung der politischen Willensbildung des Volkes dient. Sie liegt als Erfüllung des Verfassungsauftrages des Artikels 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes im öffentlichen Interesse (Thum, Rechtsfragen der Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen sowie bei Volks- und Bürgerbegehren, Bayrisches Verwaltungsblatt, S. 417).

Es besteht jedoch kein schrankenloser Anspruch auf Anbringen von Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum. In diesem Zusammenhang wird - in den neueren Aufsätzen zur Thematik - auf die folgenden beiden Grundsatzentscheidungen verwiesen:

- > Bundesverwaltungsgericht, Urteil des VII. Senats vom 13. Dezember 1974 - BVerwG VII C 42.72 (BVerwGE 47, 280 ff.)
- > Oberverwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 9. Mai 2003 - 1 B 181/03 (NordÖR 2003, 251,252)

Die Stadt ist danach nicht verpflichtet, den Wünschen der Parteien auf Wahlsichtwerbung unbeschränkt Rechnung zu tragen. Die politischen Parteien, Wahlgruppierungen und Einzelbewerbern haben lediglich Anspruch auf Werbung in einem Umfang, der für die Selbstdarstellung notwendig und angemessen ist.

Der Anspruch auf Plakatierung kann unter folgenden Gesichtspunkten beschränkt werden:

- > Verkehrsgefährdung
- > Notwendigkeit, einen schützenswerten historischen Stadtkern, Baudenkmäler, Objekte von herausragender historischer und architektonischer Bedeutung oder den Innenstadtbereich von Plakaten freizuhalten oder der Wahlpropaganda dort engere Grenzen zu setzen
- > Berücksichtigung städtebaulicher und gestalterischer Belange
- > Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes
- > Erhalt der Ausstrahlungswirkung einer bestimmten Straße, eines spezifischen Flairs

Die Sondernutzungserlaubnis der Landeshauptstadt Magdeburg wurde deshalb unter Auflagen erteilt. Die Auflagen stellten vorrangig auf die Verkehrssicherheit ab.

Die in der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen sind umfassend in der Arbeitsgruppe diskutiert worden und das Ergebnis fand seinen Niederschlag im § 5.

Zu Absatz 1)

Plakate in der Größe DIN A 1 wurden in den vergangenen Jahren üblicherweise von den Parteien im Stadtgebiet angebracht. Dies liegt sicher auch daran, dass die Befestigung derartiger Plakate noch keine größeren Anstrengungen erfordert. Diese Größe wurde auch schon in den Sondernutzungserlaubnissen vorgeschrieben. Bei dieser Größe hält sich die Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrsraumes noch in den Grenzen. Bei größeren Plakaten besteht die Gefahr, dass die in Absatz 2 geforderten Mindestabstände schwerlich einzuhalten sind.

Das Anbringen größerer Plakate ist nicht ausgeschlossen. Jedoch bedarf es hierfür einer an den örtlichen Gegebenheiten orientierten Einzelfallentscheidung über eine Sondernutzungserlaubnis.

Zu Absatz 2)

Grundsätzlich bezogen sich die erteilten Sondernutzungserlaubnisse der vergangenen Jahre auf das Anbringen von Plakatwerbung an Lichtmasten. In wenigen Fällen wurden andere Aufstellorte beantragt. Dabei handelte es sich jedoch nicht um das Anbringen der in Rede stehenden DIN A 1-Plakate, sondern meist um das Aufstellen von Plakatständern für Plakate mit einem größeren Format.

Zum Anbringen der Plakate stehen mehrere Tausend Betonmasten und feuerverzinkte Masten zur Verfügung. Die daraus resultierende erhebliche Anzahl möglicher Plakatierungsorte stellt sicher, dass der Anspruch der Parteien auf Werbung in einem für die Selbstdarstellung notwendigen und angemessenen Umfang erfüllt wird.

Die festgesetzte Mindesthöhe soll eine Beeinträchtigung des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs verhindern. Die Mindesthöhe von 2,20 m orientiert sich an den Vorschriften zur Anbringung von Verkehrszeichen. Nach Nummer 13 a der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu §§ 39 bis 43 soll die Unterkante der Verkehrszeichen in der Regel 2 m vom Boden entfernt sein, über Radwegen 2,20 m. Häufig befinden sich die

Lichtmasten unmittelbar an einem Radweg. Die Plakate ragen dann in der Regel in den Luftraum über dem Radweg hinein. Die Mindesthöhe soll auch für Lichtmasten gelten, die sich ausschließlich im Bereich eines Gehweges befinden. Zwar wäre hier eine Mindesthöhe von 2 m zulässig. Die Aufnahme verschiedener Höhen in der Satzung würde die Anwendung der Vorschrift komplizieren. Auch bedeutet eine einheitliche Höhe keine unzumutbare Mehrbelastung für die Parteien, da es sich lediglich um 20 cm Höhenunterschied handelt.

Die Vorschriften zur Verwendung bestimmter Materialien soll eine Beschädigung der Masten ausschließen.

Zu Absatz 3)

Gerade die Beschränkung auf ein Plakat/Doppelplakat je Wahlvorschlag pro Mast führt zu dem mit Antrag A0087/06 beabsichtigten Ziel der Eindämmung der Flut von Wahlplakaten.

Nach den bislang erteilten Erlaubnissen durften so viele Plakate wie möglich von einer Partei an einem Mast angebracht werden. Dies führte dazu, dass manche Parteien bis zu 5 Plakate übereinander an den Lichtmasten anbrachten. Anschlagpunkte für Plakate anderer Parteien waren dann nicht oder nur noch eingeschränkt vorhanden. Dies führte oft dazu, dass dann zusätzlich angebrachte Plakate den Mindestabstand zwischen Plakatunterseite und Straßenoberfläche unterschritten oder auf Biegen und Brechen versucht wurde, alle Plakate nach oben zu drücken. Bei sich nach oben hin verjüngenden Masten lockerte sich die Befestigung.

Eine Beschränkung der Wahlsichtwerbung durch diese Vorschrift mit Blick auf die erhebliche Anzahl von zur Verfügung stehenden Lichtmasten ist nicht zu befürchten.

In der Regel werden Plakate an den Masten in der Art angebracht, dass zwei Plakate in gleicher Höhe befestigt werden, wobei der Mast sich dann zwischen beiden Plakaten befindet („Sandwich-Methode“), oder es werden Plakatträger verwendet, bei denen die Plakate frei an einer Stange hängen. Auch bei der letzteren Methode ist das Anbringen von zwei Plakatträgern erlaubt. Jeweils 2 Plakate werden als Doppelplakat angesehen.

Zu Absatz 4)

Nach Nummer 13 b der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu §§ 39 bis 43 ist innerhalb geschlossener Ortschaften ein Seitenabstand zur Fahrbahn von 0,50 m einzuhalten.

Zu Absatz 5)

Zu Nummer 1

Bäume und Baumschutzgitter sind Teile der öffentlichen Straße. Die Unzulässigkeit des Anbringens von Plakaten soll jegliche Schädigung der Bäume von vornherein ausschließen. Eine gleichlautende Regelung enthält auch die Baumschutzsatzung. Das Anbringen von Plakaten an Baumschutzgittern lässt in der Regel ein Unterschreiten der Mindesthöhe und der Sicherheitsabstände erwarten.

Zu Nummer 2

Diese Zäune dienen meist dem Schutz von Fußgängern und sollen aus diesem Grund auch nicht verhängt werden. Das Freihalten der Zäune soll insbesondere gewährleisten, dass Fußgänger und Fahrzeugführer jederzeit uneingeschränkt den Verkehr einsehen können.

Zu Nummern 3 und 4

Es soll aus technologischer Sicht verhindert werden, dass die farbliche Beschichtung der Maste, die nicht so widerstandsfähig ist wie eine Zinkbeschichtung, beschädigt wird und die Maste dadurch der Korrosion ausgesetzt sind. Des Weiteren befinden sich diese Masten meist in unmittelbarer Nähe von historisch und kulturell bedeutsamen Bauten (Domplatz, Hegelstraße, Hundertwasserhaus). Es soll damit auch verhindert werden, dass das Erscheinungsbild dieser Gebiete durch das Anbringen von Wahlplakaten beeinträchtigt wird.

Zu Nummer 5

Verkehrinseln dienen der Regelung des Verkehrs und als Querungshilfen für Fußgänger. Durch das Anbringen von Plakaten an Lichtmasten auf diesen Inseln würde die Sicht eingeschränkt und damit auch die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Fußgänger-, Rad- und Kraftfahrzeugverkehrs beeinträchtigt.

Zu Nummer 6

Grundsätzlich werden keine Genehmigungen zum Anbringen von jeglicher Art von Werbung an Brückengeländern erteilt. Diese Werbung würde dann für die Passanten bequem erreichbar hängen. Gerade bei Wahlwerbung ist aber zu befürchten, dass die Plakate abgerissen werden, auf dem Gehweg liegen bleiben oder gar auf die darunter liegende Straße fallen und dadurch den Verkehr beeinträchtigen und gefährden.

Nur im besonderen Ausnahmefall, insbesondere bei städtischen Veranstaltungen, wird von diesem Grundsatz abgewichen.

Zu Nummer 7

Der Magdeburger Ring ist eine Kraftfahrstraße. Dort ist nach § 18 Absatz 8 StVO das Halten verboten. Plakate könnten dort nur unter Verstoß gegen diese Vorschrift angebracht werden. Dies würde den Verkehr erheblich behindern und gefährden. Nicht zu unterschätzen wäre auch der Ablenkungseffekt für Fahrzeugführer, falls dort überall Plakate hängen.

Zu Nummer 8

Die Haltestellenbereiche werden den MVB über den bestehenden Konzessionsvertrag zur Verfügung gestellt. Zum Aufstellen der Wartehäuser und zum Anbringen der dort vorhandenen Werbung werden straßenrechtliche Genehmigungen erteilt. Für die Haltestellenbereiche hat die MVB die Verkehrssicherungspflicht und das Hausrecht. Die Wartehäuser und die Fahrleitungsmasten sind nicht Bestandteil der öffentlichen Straße im Sinne des StrG LSA. Das Anbringen von Wahlwerbung kann deshalb nur die MVB selbst genehmigen.

Zu Nummern 9 und 10

Nach § 33 Absatz 2 Satz 1 StVO dürfen Plakate die Wirkung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigen. Sie dürfen dort nicht angebracht werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Die Mindestabstände sollen jegliche Beeinträchtigung des Verkehrs ausschließen. Gerade im Kreuzungs- und Einmündungsbereichen befinden sich zahlreichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Die Verkehrsteilnehmer müssen sich in diesen Bereichen des Verkehrs voll und ganz auf die Zeichen und Einrichtungen konzentrieren können.

Das Anbringen von Werbung im Zusammenhang mit Verkehrszeichen ist unzulässig (siehe Erläuterungen zu § 1 Absatz 3)

Zu Absatz 6)

Im Interesse der Parteien wurde hier eine verbindliche Regelung für Masten geschaffen, an denen beispielsweise Werbeanlagen angebracht wurden. Durch die Wahlplakatierung dürfen Rechte Dritter, denen Rechte an der Nutzung der Straße eingeräumt wurden, nicht verletzt werden. Andererseits kam es vor, dass derartige Dritte jedwede andere Nutzung - unzulässig - unterbunden haben und Wahlwerbung von Lichtmasten entfernten, an denen Werbeanlagen vorhanden sind. Im Vorfeld von Wahlen werden die Rechteinhaber von der Verwaltung über die rechtliche Lage informiert.

Erläuterungen zu § 6:

Pflichten waren bereits Bestandteil der bislang erteilten Sondernutzungserlaubnisse. Die dargelegten Pflichten sollen die Beeinträchtigung oder Gefährdung des Verkehrs auf ein Mindestmaß beschränken.

Erläuterungen zu § 7:

Auf die genannten Befugnisse wurde schon immer zurückgegriffen. Entscheidungen wurden und werden nach pflichtgemäßen Ermessen getroffen. Hierbei wird in der Regel ein so genanntes gestrecktes Verfahren geführt. Bei Verstößen werden in der Regeln die Parteien informiert und angehört, um den Missstand selbst abstellen zu können. Nur in begründeten Fällen werden Maßnahmen im Sofortvollzug oder im Wege der unmittelbaren Ausführung getroffen, ohne dass eine vorherige Anhörung erfolgt.

Erläuterungen zu § 8:

Die Möglichkeit, Verstöße mit einem Bußgeld ahnden zu können, soll die Einhaltung der Vorschriften der Satzung bewirken. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegt dabei auch im Ermessen der Verwaltung und ist immer abhängig vom Einzelfall.